

Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde

vom **01.01.2002**

Der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha hat in der Sitzung am 24.11.1999 auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (Sächs. GemO.) in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 345) und durch FAG vom 12. Dezember 1995 folgende Satzung zur Förderung der Vereine in der Gemeinde Königswartha beschlossen: Diese Satzung wurde geändert durch Artikelsatzung vom 19.09.2001.

§ 1 Ziel der Förderung

Ziel ist es, die in Vereinen der Gemeinde betriebene Traditions-, Umwelt-, Kultur- und Sportarbeit durch die Gewährleistung von Zuschüssen zu unterstützen und interessierten Einwohnern eine sinnvolle, gemeinnützige Freizeitbetätigung zu ermöglichen. Das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Einwohner der Gemeinde Königswartha soll dadurch gestärkt werden.

Die Gemeinde fördert die in ihrem Gebiet tätigen Vereine nach dieser Satzung und im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

§ 2 Fördergrundsätze

Voraussetzung einer Förderung von Vereinen in der Gemeinde Königswartha ist die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnütziger Verein.

Förderungswürdige Vereine müssen in der Gemeinde Königswartha ansässig sein und deren Mitglieder müssen überwiegend ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeiten des Vereins regionale Bedeutung für die Gemeinde aufweisen und diese öffentlichkeitswirksam nachgewiesen werden.

Nicht gefördert werden:
politische Parteien und Organisationen,
Vereine, die politische Aufgaben oder Zielsetzungen haben,
kirchliche Organisationen mit ausschließlich religiöser Tätigkeit.

Die Förderung kann nur im Rahmen der für diese Zwecke im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und bei Vorlage der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung oder Zuführung von Zuschüssen besteht nicht.

Beim Antrag auf Förderung haben die Vereine und Kulturgruppen nachzuweisen, daß die Mitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für ihren Verein erbringen und daß die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung durch Bund, Land und andere Träger – sowie Nutzung sonstiger Finanzierungsquellen außerhalb des Haushaltsplanes der Kommune – ausgeschöpft sind.

§ 3 Zuwendungsarten

Die Aktivitäten der Vereine können gefördert werden durch:
allgemeine Zuschüsse
Sonderzuschüsse für Projekte

§ 4 Allgemeine Zuschüsse

Allgemeine Zuschüsse sind gemeindliche Zuwendungen für Leistungen und Aktivitäten der Vereine im weitesten Sinne, sie sind eine freiwillige Leistung der Gemeinde Königswartha und erfolgen nach den Möglichkeiten des Haushaltsplanes.

Zu den allgemeinen Zuschüssen zählen Geldzuwendungen und besonders die mietfreie Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten durch die Vereine.

Geldzuwendungen werden nur auf formlosen, schriftlichen Antrag gewährt. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch, auch wird durch die Zahlung von Geldzuwendungen kein Rechtsanspruch begründet.

Zur besonderen Förderung der Jugend wird jährlich ein Beitrag von der Gemeinde an die Vereine, auf der Basis der jeweils eingetragenen jugendlichen Mitglieder (bis 18 Jahre), zum Stichtag 31.12. des Vorjahres, in Höhe von 2,50 € pro Mitglied gezahlt.

Die Gemeinde beteiligt sich an den Kosten bei Vereinsjubiläen (25/50/75/100/...Jahre) durch einen Beitrag in Höhe von bis zu 250,- €.

Es besteht die Möglichkeit gemeindliche Schaukästen und Anschlagtafeln für Vereinswerbung und das „Informationsblatt der Gemeinde Königswartha“ zur Popularisierung der Vereinsarbeit, je nach Auslastung des Blattes, gebührenfrei zu nutzen.

Die Standgebühren für Marktstände an Markttagen, Sommerfesten und öffentlichen Veranstaltungen werden nicht erhoben.

(8) Die Übernahme der jährlich anfallenden Betriebskosten der von Vereinen genutzten gemeindlichen Einrichtungen durch die Gemeinde erfolgt in folgender Höhe: 2000 = 40 %, 2001 = 30 %, 2002 = 20 %, 2003 = 10 %.

§ 5 Sonderzuschüsse für Investitionen und Projekte

Sonderzuschüsse werden als Anteilsfinanzierung für Investitionen sowie als Zuschüsse für Projekte gewährt. Das Gesamtvolumen richtet sich nach den finanziellen Einsparungen der Gemeinde im Betriebskostenbereich im jeweiligen Jahr und Möglichkeiten des Haushaltsplanes.

(2) Voraussetzung für die Genehmigung von Sonderzuschüssen sind:

die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muß gesichert sein,
die Eigenleistungen des Antragstellers müssen im angemessenen Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen stehen (in der Regel mindestens 50%),
der Antragsteller muß die Bewilligungsbedingungen anerkennen.

§ 6 Verfahren für Sonderzuschüsse

Sonderzuschüsse werden nur auf formellen Antrag in der Gemeindeverwaltung gewährt. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig für das nächste Haushaltsjahr, vor Maßnahmebeginn an die Gemeindeverwaltung zu richten. Dem Antrag sind die Projektbeschreibung, der Kosten- und Finanzierungsplan, der aktuelle Freistellungsbescheid des Finanzamtes und ein Auszug aus dem Vereinsregister beizufügen.

Entscheidungsträger für die Anträge auf Vereinsförderung ist der Haupt- und Finanzausschuß der Gemeinde Königswartha. Er entscheidet in seiner Sitzung im September für das Folgejahr über die Bewilligung.

Die Gemeinde erteilt vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid, der Bedingungen und Auflagen enthalten kann.

Über die Verwendung der Sonderzuschüsse ist ein Verwendungsnachweis entsprechend der Anlage bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes mit Originalbelegen in der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig erbracht wird.

Die Änderung des Verwendungszweckes kann nur mit Genehmigung der Gemeinde erfolgen.

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden und der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Zuwendung zweckentfremdet oder unwirtschaftlich verwendet wurde oder wenn die Zuwendung ganz oder teilweise nicht verwendet wurde.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides.

Der Gemeinderat ist am Ende des Haushaltsjahres über die Verwendung der Haushaltsmittel zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.



Königswartha, am 01.01.2002
Gemeinde Königswartha



Paschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs. GemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs. GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die

Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

der Bürgermeister den Beschluß nach § 52 Abs. 2 Sächs. GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist

die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder

die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter

Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4

Abs. 4 Satz 1 Sächs. GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.